



Hochwasserhilfe 2013

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand.....	3

Hochwasserhilfe 2013

Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Direktion Finanzen

Prüfungszeitraum:

5. September bis 14. September 2017

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 1. Dezember 2016 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Hochwasserhilfe 2013“ (Zl. LRH-130000-4/7-2016-MÜ).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsteam:

Martin Mühlbacher, MBA

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Land- und Forstwirtschaft sowie der Direktion Finanzen in der Schlussbesprechung am 22. September 2017 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar.

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Hochwasserhilfe 2013“ vom 7. Juni 2016 insgesamt fünf Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016, dass der LRH vier Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p>I. Die bisherige Darstellung und Verrechnung des Sonderbudgets „Hochwasserhilfe 2013 und -schutzbauten“, dessen Nachvollziehbarkeit und Überwachung sind aufwändig und stehen mit einer effektiven und effizienten Budgetsteuerung nicht im Einklang. Bei künftigen Sonderbudgets dieser Größenordnung sollte die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit anderen Voranschlagsstellen durch entsprechende Untergliederung und Indikation im (Nachtrags-)Voranschlag ausgeschlossen werden. Dadurch könnte der Stand der Mittelverwendung direkt aus den Rechenwerken abgeleitet werden. (Berichtspunkt 3; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>II. Die Katastrophenfondsmittel des Bundes wären im Landeshaushalt als zweckgebundene Einnahmen oder zumindest als Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung auszuweisen. (Berichtspunkt 5; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>III. Für einen effektiven und effizienten Einsatz von öffentlichen Förderungen und Spendengeldern gemeinnütziger Organisationen sollten die Spenden von der Bemessungsgrundlage der Beihilfe (anerkannter Schaden) in Abzug gebracht werden. Der Modus für den künftigen Umgang mit Spenden sollte in der Sonderförderungsrichtlinie transparent gemacht werden. (Berichtspunkt 12; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>

<p>IV. Beim Hochwasserereignis 2013 hat das Land – vor allem aufgrund des hohen Spendenaufkommens – auf die Rückforderung von Beihilfenauszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro verzichtet. Aus Gründen der sparsamen Mittelverwendung sollten Rückforderungen strikter gehandhabt und der Verzicht auf Bagatellbeträge beschränkt werden. (Berichtspunkt 15; Umsetzung ab sofort)</p>	<p style="text-align: center;">IN UMSETZUNG</p>
<p>V. Da die Schadensbehebungen in einigen Fällen mit 80 bis 99 Prozent gefördert wurden und in rd. 26 Prozent der Schadensfälle die Beihilfe größer als 50 Prozent der Schadenssumme war, sollte im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung nur in Ausnahmefällen und unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen eine Beihilfe von über 80 Prozent gewährt werden. (Berichtspunkt 17; Umsetzung ab sofort)</p>	<p style="text-align: center;">IN UMSETZUNG</p>

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Die bisherige Darstellung und Verrechnung des Sonderbudgets „Hochwasserhilfe 2013 und -schutzbauten“, dessen Nachvollziehbarkeit und Überwachung sind aufwändig und stehen mit einer effektiven und effizienten Budgetsteuerung nicht im Einklang. Bei künftigen Sonderbudgets dieser Größenordnung sollte die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit anderen Voranschlagsstellen durch entsprechende Untergliederung und Indikation im (Nachtrags-)Voranschlag ausgeschlossen werden. Dadurch könnte der Stand der Mittelverwendung direkt aus den Rechenwerken abgeleitet werden. (Berichtspunkt 3; Umsetzung ab sofort)

1.1. Infolge der Hochwasserereignisse 2013 genehmigte der Oö. Landtag im ersten Nachtragsvoranschlag 2013 ein Sonderbudget in Höhe von 175,9 Mio. Euro. Diese Mittel verstärkten großteils Budgetansätze für bereits veranschlagte Ausgaben der Katastrophenhilfe bzw. des Schutzwasserbaues; dadurch waren die Aufwendungen für die Hochwasserhilfe 2013 zwar aus dem Nachtragsvoranschlag 2013, nicht aber aus den Rechnungsabschlüssen des Landes OÖ ersichtlich. Durch diese Budgetierungs- und Verrechnungspraxis mussten die einzelnen Bewirtschafter die Daten für dieses Schadensereignis gesondert erheben und alljährlich der Direktion Finanzen melden.

Seit der Hochwasserhilfe 2013 gab es kein weiteres Sonderbudget für ein Ereignis dieser Größenordnung. Die Direktion Finanzen teilte aber im Zuge der Folgeprüfung mit, dass sie sich aufgrund der Erfahrungen bei der Abwicklung des Sonderbudgets 2013 bereits vor der Prüfung entschlossen hat, künftig ähnliche Ereignisse gesondert von den allgemeinen Verrechnungspositionen darzustellen. Sie will dem Verbesserungsvorschlag vollinhaltlich entsprechen.

1.2. Aufgrund der Angabe der Direktion Finanzen beurteilt der LRH die Empfehlung als in Umsetzung befindlich.

II. Die Katastrophenfondsmittel des Bundes wären im Landeshaushalt als zweckgebundene Einnahmen oder zumindest als Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung auszuweisen. (Berichtspunkt 5; Umsetzung kurzfristig)

2.1. Bis 2016 verrechnete das Land die zweckgebundenen Beiträge des Bundes aus dem Katastrophenfonds teilweise als allgemeine Deckungsmittel der laufenden Gebarung. Dies zeigten die Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse in der 6. Dekade (= finanzwirtschaftliche Gliederung: 5) der Ansätze 944105 und 944205 für Schäden im

Privatvermögen bzw. im Vermögen des Landes. Zur künftigen Darstellung dieser Katastrophenfondsmittel richtete das Land im Voranschlag 2017 die Voranschlagsstellen 2/944100/8501 und 2/944200/8501 neu ein. Mit der Änderung der 6. Dekade von 5 auf 0 werden diese Beiträge aus dem Katastrophenfonds als Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung dargestellt.

- 2.2.** Mit der neuen Budgetierung im Voranschlag 2017 ist diese Empfehlung vollständig umgesetzt.

IV. Beim Hochwasserereignis 2013 hat das Land – vor allem aufgrund des hohen Spendenaufkommens – auf die Rückforderung von Beihilfenauszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro verzichtet. Aus Gründen der sparsamen Mittelverwendung sollten Rückforderungen strikter gehandhabt und der Verzicht auf Bagatellbeträge beschränkt werden. (Berichtspunkt 15; Umsetzung ab sofort)

- 3.1.** Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft regelte die interne Bearbeitung von Katastrophenfondsansprüchen im Mai 2017 neu: Alle diesbezüglichen bisherigen Festlegungen wurden in einer internen Dienstanweisung zusammengefasst und darin eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, die einen sparsamen Mitteleinsatz unterstützen sollen. Für den Fall, dass die Summe der aus öffentlichen Mitteln ausbezahlten Beihilfen und etwaige Spenden zusammen höher sind als der anererkennungsfähige Schaden, legt die Dienstanweisung fest, dass solche Differenzen maximal bis zur Höhe der ausbezahlten öffentlichen Mittel zurückzuzahlen sind. Die bisherige Toleranzgrenze für einen Verzicht auf die Rückforderung solcher Differenzen wurde von bisher 5.000 Euro auf 3.000 Euro gesenkt. Die neue Toleranzgrenze hält die Fachabteilung für zweckmäßig, da im Regelfall der tatsächliche Schaden deutlich größer ist als der anererkennungsfähige Schaden durch den Katastrophenfonds. Um solche Differenzen in Zukunft generell möglichst zu vermeiden, wurden auch andere Neuregelungen getroffen wie z. B. geringere Akontozahlungen für Beihilfen im Falle eines erwartbaren Spendenaufkommens oder die zwingende Vorlage eines Schätzgutachtens von befugten Sachverständigen ab einer Schadenshöhe von 400.000 Euro (bisher 700.000 Euro).
- 3.2.** Obwohl die Grenze für den Verzicht auf die Rückforderung von Beihilfen um 40 Prozent – von 5.000 Euro auf 3.000 Euro – gesenkt wurde, ist dieser Betrag noch immer hoch und deutlich über dem Niveau einer Bagatellgrenze. Dennoch legt die neue Dienstanweisung eine striktere Handhabung von etwaigen Beihilfenrückforderungen klar und erstmals schriftlich fest. Auch fixiert sie eine Reihe anderer Maßnahmen, durch die das Entstehen solcher Rückforderungen in ähnlichen Fällen wie beim Hochwasserereignis 2013 mit einem überdurchschnittlich hohen Spendenaufkommen tendenziell verringert wird. Für den LRH ist daher die Empfehlung in Umsetzung.

V. Da die Schadensbehebungen in einigen Fällen mit 80 bis 99 Prozent gefördert wurden und in rd. 26 Prozent der Schadensfälle die Beihilfe größer als 50 Prozent der Schadenssumme war, sollte im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung nur in Ausnahmefällen und unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen eine Beihilfe von über 80 Prozent gewährt werden. (Berichtspunkt 17; Umsetzung ab sofort)

4.1. In der internen Dienstanweisung ist unter anderem festgelegt, dass in der Regel die Höhe der finanziellen Hilfen 20 bis 50 Prozent des anererkennungsfähigen Schadens betragen soll und dieses Ausmaß in berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. aufgrund des Ergebnisses des abteilungsinternen Prozentrechners) überschritten werden kann. Weiters ist bestimmt, dass unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen eine finanzielle Hilfe von mehr als 80 Prozent vorgeschlagen werden kann. Ein solcher Vorschlag für eine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds ist von den Bearbeitern gesondert zu begründen und der Leitung des Katastrophenfonds zur Mitzeichnung vorzulegen. Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes OÖ und der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung obliegt die Letztentscheidung über den Beihilfenvorschlag dem zuständigen Referenten bzw. der Oö. Landesregierung.

Nach den Angaben der Abteilung Land- und Forstwirtschaft erhielten rd. 17 Prozent der 2016 geförderten und abgerechneten Katastrophenfälle jeweils eine Beihilfe von über 50 Prozent der anererkennungsfähigen Schadenssumme. Lediglich in einem Fall betrug die Beihilfe über 80 Prozent.

4.2. Die Vorgaben der Dienstanweisung sind im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung. Auch ist das prozentuelle Ausmaß jener Fälle mit einer Förderung von über 50 Prozent der relevanten Schadenssumme 2016 deutlich niedriger als beim Hochwasserereignis 2013. Für den LRH ist daher die Empfehlung in Umsetzung.

1 Beilage

Linz, am 12. Oktober 2017

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 130000-4/12-2017-Mü,
zur Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Hochwasserhilfe 2013"

Ort und Datum:

LRH, am 22. September 2017

Teilnehmende Organisationen:


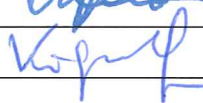
- FinD
- LFW

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

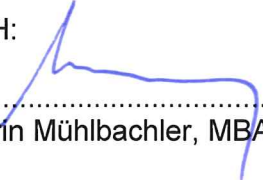
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
LFW	MICHAEL HADERER		X	
FIND	Franz Königstorfer		X	

LRH:


.....
Marin Mühlbacher, MBA